

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge der motion tools GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen motion tools GmbH (nachfolgend Verkäuferin) und ihren Kunden (nachfolgend Käufer), soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die AGB sind integrierender Bestandteil des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen der Käufer gelten nur, sofern deren Anwendbarkeit von der Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

### 1. Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien abgeschlossen. Nachträgliche Änderungen in der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.

### 2. Leistungsinhalt

Die Verkäuferin liefert die im Kaufvertrag bezeichneten Fahrzeuge zu den dort und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen. Den Kaufgegenstand betreffende Angaben und Abbildungen in Prospekten, Werbeschriften oder in sonstigen Verkaufsunterlagen sind unverbindlich.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Kaufpreise ergeben sich aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, wobei allfällige Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten werden. Für den Kaufvertrag gelten die im Einzelfall vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer. Versand- bzw. Transportkosten werden dem Käufer zusätzlich verrechnet.

Der fakturierte Betrag ist vor der Lieferung der bestellten Fahrzeuge oder in Bar bei der Lieferung fällig, je nach vertraglicher Vereinbarung. Der Käufer kann bis zehn Tage nach Rechnungserhalt schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als genehmigt.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer Verzugszinse in der Höhe von 5% zu berechnen. Pro ausgestellte Mahnung werden Gebühren im Umfang von CHF 10 erhoben.

Die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen. Vom Käufer geltend gemachte Mängel befreien ihn nicht von seiner Zahlungspflicht.

Nicht rechtzeitig oder vollständig geleistete Zahlungen berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung der bestellten Fahrzeuge zu verweigern und/oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ungeachtet dessen, ob die Verkäuferin am Kaufvertrag festhält oder nicht, kann sie vom Käufer Schadenersatz verlangen.

### 4. Lieferung

Mit Vertragsabschluss wird ein provisorischer Liefertermin vereinbart, welcher mit telefonischer Bestätigung durch die Verkäuferin definitiv wird. Bei Änderungen in der Bestellung werden vereinbarte Liefertermine hinfällig. Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer im Kaufvertrag angegebene Lieferadresse.

Können definitive Liefertermine ausnahmsweise nicht eingehalten werden (z. B. bei nicht rechtzeitiger Lieferung durch den Zulieferer), setzt die Verkäuferin den Käufer unverzüglich davon in Kenntnis. Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Allfällige Ersatzforderungen des Käufers sind ausgeschlossen.

Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Verkäuferin liegen (z. B. höhere Gewalt) ist die Verkäuferin nicht nur berechtigt, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern, sondern hat sie auch das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Über die Rückerstattung allfälliger bereits geleisteter Zahlungen hinausgehende Ersatzforderungen des Käufers sind ausgeschlossen.

Die Versand- und Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin dem Käufer keine Kosten für den Versand bzw. Transport verrechnet.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Erfolgt ausnahmsweise eine Lieferung der Fahrzeuge ohne dass die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises vorab oder gleichzeitig erfolgt ist, bleiben die gelieferten Fahrzeuge bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Verkäuferin. In diesem Zusammenhang ermächtigt der Käufer die Verkäuferin, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das Eigentumsvorbehaltsregister gemäss

Art. 715 ZGB vorzunehmen und verpflichtet sich, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

Ferner ist der Käufer zu jeder Handlung verpflichtet, welche zum Schutz des Eigentums der Verkäuferin erforderlich ist. Insbesondere darf der Käufer, solange der Eigentumsvorbehalt andauert, nicht über die gelieferten Fahrzeuge verfügen.

## **6. Garantie**

Die Verkäuferin gewährt dem Käufer eine limitierte Garantie. Beim Kauf eines Segway Personal Transporters gelten die Garantiebestimmungen gemäss der dem Kaufvertrag beiliegenden „Segway Personal Transporter Limited Guarantee (International)“.

Von der Garantie ausgenommen sind insbesondere Schäden, die infolge ungeeigneter und unsachgemässer Verwendung (in Missachtung von Bedienungsvorschriften), natürlicher Abnutzung und üblichem Verschleiss, übermässiger Beanspruchung, durch den Käufer oder Dritte vorgenommenen Änderungen, der Auswechslung von Teilen, die nicht den Spezifikationen des Herstellers entsprechen, mangelhafter Wartung oder nicht ordnungsgemäsem Aufladen des Akkus entstehen.

Ansprüche aus der Garantie können nur gegen Vorweisung eines Kaufbelegs geltend gemacht werden. Darüber hinausgehend wird jegliche Gewährleistung, sofern gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## **7. Hinweis auf Unfallgefahr und Empfehlungen der Verkäuferin**

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung der Fahrzeuge Gefahren birgt. Die Verkäuferin empfiehlt dem Käufer die Teilnahme an einer Einführung/Fahrschulung sowie die Bedienungs- und Fahranleitung sorgfältig durchzulesen und sich die Sicherheits-DVD anzuschauen (Segway PT). Im Weiteren empfiehlt die Verkäuferin dem Käufer, bei der Nutzung von Fahrzeugen einen Helm zu tragen.

Die Nutzung des Fahrzeugs erfolgt auf eigene Gefahr des Käufers. Die Verkäuferin lehnt jegliche Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs entstehen, ab.

## **8. Zulassung und Einsatzbereich Segway Personal Transporter (PT)**

In der Schweiz gelten die Segway PT Modelle i2 und x2 als Motorfahrzeuge. Der Segway PT ist mit dem Swiss Road Kit ausgerüstet auf den Schweizer Strassen als Motorfahrrad (Mofa) zugelassen (ab 14 Jahre Mofa-Ausweis, ab 16 Jahre kein Ausweis notwendig). Helmpflicht besteht keine.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Segway PT im öffentlichen Verkehr nur gemäss den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden darf. Die Verkäuferin weist in diesem Zusammenhang insb. auf den hierfür erforderlichen Führerschein (Kategorie M oder mindestens 16 Jahr alt) und auf die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 1 SVG hin.

## **9. Freizeichnung**

Die Verkäuferin haftet unabhängig von der geltend gemachten Anspruchsgrundlage nur für Schäden, die sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht hat. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte und mittelbare Schäden (wie entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen) sowie die Haftung für Drittpersonen und, soweit gesetzlich zulässig, für Hilfspersonen wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis resultierende Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Schweizerischen Kollisionsrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist, sofern keine zwingende Gesetze entgegenstehen, der Sitz der Verkäuferin.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

aktualisierte Ausgabe vom 1. Januar 2023